

# Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Telefon**  
089 540233-0

**Telefax**

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
PI/G-4255-5/1303 G

Unser Zeichen  
G53b-G8390-2020/2169-7

München,  
14.08.2020

Ihre Nachricht vom  
03.07.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart  
(AfD)  
Corona-Auflagen in Moscheen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt:

*1. Welche Moscheen in den Landkreisen Altötting, BGL, Erding, Ebersberg, München-Land, Rosenheim-Land und Rosenheim-Stadt haben einer der Staatsregierung unterstellten Behörden ein Schutzkonzept zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus vorgelegt?*

Infektionsschutzkonzepte für Gottesdienste oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Eine generelle Verpflichtung zur Vorlage besteht nicht. Seit dem Zeitpunkt, ab dem entsprechende Veranstaltungen in Moscheen wieder möglich waren, gab es keinen Anlass für die Behörden vor Ort, sich Hygienekonzepte vorlegen zu lassen.

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienort

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

*2. Welche Rechtsgrundlagen behandeln den Umgang mit Veranstaltungsräume die der Abhaltung religiöser Zeremonien gewidmet sind, kein Schutzkonzept vorgelegt haben, aber in diesen Räumen dennoch religiöse Veranstaltungen durchführen (Bitte unter Angabe der einschlägigen Paragraphen)?*

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt nach § 6 Satz 1 Nr. 2 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV), dass ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert, erstellt und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss. Eine Veröffentlichung der Infektionsschutzkonzepte ist nicht vorgeschrieben.

Die örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen (vgl. § 23 Satz 1 der 6. BayIfSMV). Ist es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen (§ 23 Satz 2 der 6. BayIfSMV).

*3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in einer der in 1 abgefragten Moscheen nicht dennoch z.B. an einem Freitag eine religiöse Veranstaltung durchführt?*

Grundsätzlich sind nach § 6 Satz 1 der 6. BayIfSMV öffentlich zugängliche Gottesdienste u. a. in Moscheen zulässig, soweit sich der Teilnehmerkreis an den vorhandenen Sitzplätzen orientiert, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Dementsprechend sind wie in allen anderen Bereichen stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollmaßnahmen zunächst durch Ver-

pflichtete der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, kommunale Ordnungsdienste sowie ergänzend auch durch die Bayerische Polizei möglich.

*4. An welchen Daten wurden in den in 1 abgefragten Häuser seit Inkrafttreten der in 2 abgefragten Rechtsgrundlagen die Einhaltung der Corona-Auflagen kontrolliert (Bitte vollständig aufschlüsseln)?*

Es wurden keine Kontrollen durchgeführt, da es weder Auffälligkeiten, Beschwerden noch Anzeigen gab. Eine belastbare Aussage zu der Anzahl polizeilicher Maßnahmen ist ohne unverhältnismäßig hohem Aufwand nicht möglich.

*5. Wie erklärt sich die Staatsregierung Hinweise von Bürgern, die bemängeln, dass in der der Muslimbruderschaft zugerechnete Moschee in Freimann an manchen Freitagen zu Gebetszeiten eine rege Frequenz an Besuchern stattfinden soll, obwohl diese Moschee angeblich geschlossen sein soll?*

Weder dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München noch dem zuständigen Kreisverwaltungsreferat liegen hinsichtlich dieser Moschee Bürgerbeschwerden oder Informationen zu Besucherzahlen vor. Auch der Staatsregierung hat hierzu keine weitergehenden Erkenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml, MdL  
Staatsministerin